

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 26.04.2005 - 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

155. Richtlinie des Senates der Universität Wien für die Tätigkeit der Curricularkommission

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. April 2005 die nachstehende Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission beschlossen:

§ 1. Die Erlassung jedes neuen Curriculums sowie jegliche Änderung eines bestimmten Studienplanes oder Curriculums setzen einen inhaltlich ausformulierten Vorschlag einer nach den folgenden Bestimmungen eingerichteten Arbeitsgruppe voraus.

§ 2. Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlages für ein neues Curriculum oder für eine Änderung eines bestehenden Studienplanes oder Curriculums erfolgt auf Grund eines Antrages des oder der für das betreffende Curriculum zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters oder auf Grund eines Antrags der Studienkonferenz, der von zwei Dritteln ihrer Mitglieder unterstützt wird, durch die Curricularkommission. Soll ein neues Curriculum erlassen werden, für das es keine Studienprogrammleiterin oder keinen Studienprogrammleiter gibt, gelten die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an ihre oder seine Stelle die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eines fachlich nahe stehenden Studiums tritt.

§ 3. Die Arbeitsgruppe umfasst 6 bis 12 Mitglieder und besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden; die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Angehörigen der jeweiligen Personengruppen jener Fakultät (jenes Zentrums) zu entsenden, die für die Betreuung des betreffenden Studiums zuständig ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu bestellen. Der Studienprogrammleiter oder einer seiner Stellvertreter bzw. eine seiner Stellvertreterinnen oder die Studienprogrammleiterin oder einer ihrer Stellvertreter bzw. eine ihrer Stellvertreterin nimmt beratend teil.

§ 4. Anträge für neue Studien werden der Curricularkommission des Senats zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob das vorgeschlagene Studium mit den Entwicklungsplänen der Fakultäten übereinstimmt, ob das vorgelegte Curriculum geeignet ist, die angestrebten Studienziele zu erreichen und ob die Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. des vorgesehenen Lehrpersonals dem Studienziel

entspricht sowie zur Erfüllung des Curriculums ausreicht. Die Antragsteller oder die Antragstellerinnen haben für die notwendigen Beurteilungsunterlagen zu sorgen.

§ 5. Gehören einer Fakultät (einem Zentrum) nicht genug Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe an, um eine Arbeitsgruppe nach § 3 zu beschicken, können auch Vertreterinnen und Vertreter fachlich nahe stehender Fakultäten entsendet werden.

§ 6. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

§ 7. Die Curricularkommission hat zu prüfen, ob der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Richtlinien des Senates über die Curriculumgestaltung entspricht. Widerspricht der Vorschlag der Arbeitsgruppe nach Auffassung der Curricularkommission gesetzlichen Bestimmungen oder allfälligen Richtlinien des Senates, ist er mit entsprechender Begründung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen.

§ 8. (1) Vor der Beschlussfassung durch die Curricularkommission ist dem Rektorat, der Dekanin oder dem Dekan (den Dekaninnen oder Dekanen) der für die betreffende Studienrichtung zuständigen Fakultät (Fakultäten) und den betroffenen Studienkonferenzen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; zur Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von zumindest zwei Wochen einzuräumen. Bei Erlassung neuer Curricula oder einer grundlegenden Umgestaltung eines bestimmten Studienplanes oder Curriculums soll nach Möglichkeit auch eine Stellungnahme der einschlägigen Berufsverbände eingeholt werden. Darüber hinaus steht es auch den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern und den Studierenden, die von dem Curriculum betroffen sind, frei, Stellungnahmen abzugeben.

(2) Curricula sind gemäß § 21 Abs 1 Z 7 dem Universitätsrat und gemäß § 22 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 dem Rektorat zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn von Seiten des Rektorates innerhalb von vier Wochen keine Einwände betreffend die finanzielle Bedeckbarkeit des betreffenden Studiums geltend gemacht wurden.

(3) Die Curricularkommission hat die Stellungnahmen an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten und kann dieser Gelegenheit zur Berücksichtigung der Stellungnahmen im Curriculum geben. Alle Stellungnahmen sind dem Senat im Rahmen der Berichterstattung mitzuteilen.

§ 9. Soll eine Regelung erfolgen, die mehrere Curricula und/oder Studienpläne betrifft, hat die Curricularkommission auf Grund eines Auftrages durch den Senat einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Dabei sind die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter aller betroffenen Studien und die Dekaninnen oder Dekane aller betroffenen Fakultäten anzuhören und soweit möglich in die Erarbeitung des Entwurfes einzubinden. § 8 gilt sinngemäß.

§ 10. Die oder der Vorsitzende der Curricularkommission hat dem Senat über die Beschlussfassung Bericht zu erstatten und ihm allfällige Stellungnahmen zu dem betreffenden Vorhaben zur Kenntnis zu bringen. Die Genehmigung erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 Zif 10 Universitätsgesetz 2002 durch den Senat.

§ 11. Diese Richtlinie tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien des Senates außer Kraft, soweit sie von der vorliegenden Richtlinie abweichen, insb. die im Mitteilungsblatt verlautbarte „Vorgangsweise bei der Erlassung von Curricula und bei Änderungen von Curricula und Studienplänen.“, erschienen am 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 9.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

